

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 23. November 2017
- 6 AZR 852/15 -
ECLI:DE:BAG:2017:231117.U.6AZR852.15.0

I. Arbeitsgericht Hagen

Urteil vom 20. Januar 2015
- 5 Ca 1463/14 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 23. Juli 2015
- 8 Sa 197/15 -

Entscheidungsstichwort:

Bindung nichtkirchlicher Betriebserwerber an arbeitsvertragliche dynamische Verweisung auf AVR-Caritas

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 739/15 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDEsarbeitsgericht



6 AZR 852/15
8 Sa 197/15
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. November 2017

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel sowie den ehrenamtlichen Richter Lauth und die ehrenamtliche Richterin Klar für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Juli 2015 - 8 Sa 197/15 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO).

1

Fischermeier

Spelge

Krumbiegel

Lauth

C. Klar